



Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönning

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein in der Fassung vom 23. Ju-li 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 147), und der §§ 1, 2, 3, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Dezember 2001 folgende Gebührensatzung in der Fassung der 1. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1 Benutzungsverhältnis

Die Obdachlosenunterkünfte bzw. Schlichtwohnungen in der Stadt Tönning sind öffentliche Einrichtungen und daher nicht Wohnungen bzw. Wohnraum im Sinne der geltenden Wohnungs- und Mietgesetze.

Die Obdachlosenunterkünfte bzw. Schlichtwohnungen dürfen nur aufgrund einer - jederzeit widerruflichen - ordnungsbehördlichen Einweisung benutzt werden. Eine Überlassung der zugewiesenen Räume an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Ordnungsbehörde zulässig.

§ 2 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der von der Stadt Tönning zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte bzw. Schlichtwohnungen ist eine Benutzungsgebühr nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu entrichten.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der zugewiesenen Unterkunft; spätestens mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Datum.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind alle Personen, an die die Einweisungsverfügung gerichtet ist. Daneben haftet jedes volljährige Haushaltsmitglied für den nach der Personenzahl des Haushaltes entfallenden Gebührenanteil sowie alle Personen, die die Obdachlosenunterkünfte bzw. Schlichtwohnungen der Stadt Tönning benutzen.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr für die städtische Obdachlosenunterkunft, den Wohncontainer in der Hugo-Buschmann-Straße 21 beträgt pro Wohneinheit und Monat 182,- EUR inklusive Nebenkosten.

Ist die Stadt Tönning als Ordnungsbehörde darauf angewiesen, städtischen oder privaten Wohnraum für die Unterbringung von Obdachlosen zu nutzen, so sind sämtliche der Stadt Tönning durch die Nutzung entstehenden Kosten vom Gebührenschuldner zu tragen.

Beginnt oder endet die Benutzung im Laufe eines Monats, so ist die Benutzungsgebühr anteilig nach der Zahl der Tage festzusetzen.



Die Benutzungsgebühr wird durch die Einweisungsverfügung oder durch einen besonderen Kostenbescheid festgesetzt und ist bis zum 5. eines jeden Monats auf ein Konto der Stadtkasse Tönning zu überweisen bzw. einzuzahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 1. Nachtragsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Tönning, den 12.12.2001

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister –

(Haß)